

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Wiedergabe und Verbreitung
sind nur im schriftlichen Einver-
ständnis des o.g. Archivs möglich.

Tarifvertrag Nr. 388

vom 22. Juni 1988

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der
Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 3

Änderung des TV Azb

In § 3 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

"Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Zahlung der Ausbildungsvergütung nach § 4 Abs. 1 von der Ausbildung freigestellt."



§ 4

Inkrafttreten

Diese Kopie wurde im "Archiv
der Sozialen Demokratie" (FES)
eingewahrt.
Wiedergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des z. B. Archivs gestattet.

Es treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1988

- § 1 Nr. 1, 7 und 8
- § 2 Nr. 1, 7 und 8
- § 3

b) am 1. April 1989

- § 1 Nr. 2, 4 bis 6
- § 2 Nr. 2, 4 bis 6

c) am 1. April 1990

- § 1 Nr. 3
- § 2 Nr. 3

Bonn, den 22. Juni 1988

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

